



Konzept des Übungsbetriebs und Hygieneplan des TV Faurndau unter Corona-Bedingungen

Stand: 16.08.2021

Vorbemerkung

Dieses Übungskonzept gilt für alle Sportgruppen des TV Faurndau.

Der Hygieneplan gilt für die Nutzung der Turnhalle in der Turnhallenstraße, sowie für die angeschlossenen Boule-Anlage. Für andere Sportstätten sind Hygienepläne der jeweiligen Betreiber zu befolgen.

Die Regelungen sind von allen Sportgruppen und anderen Nutzern der Turnhalle (incl. Boule-Anlage) zwingend einzuhalten.

Soweit eine Sportgruppe auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne) aufzustellen hat, gilt der von der Sportgruppe erstellte Hygieneplan immer als Ergänzung zu diesem Hygieneplan.

Zur besseren Lesbarkeit des Dokuments wird oft nur die männliche Form im Text verwendet. Die Regelungen gelten aber immer für alle Geschlechter.

Abkürzungen:

ÜL: Übungsleiter/Trainer

TVF: Turnverein Faurndau 1883 e.V.

CoronaVO: Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

1. Organisation der Nutzung

Dem ÜL ist es freigestellt zu entscheiden, ob und wann seine Sportgruppe mit dem Sportbetrieb starten kann. Sportgruppen des TVF, die den Übungsbetrieb wiederaufnehmen möchten, müssen sich dies vom Verein genehmigen lassen. Dazu wendet sich der entsprechende ÜL an den Vereinsvorstand. Der Vorstand genehmigt den Übungsbetrieb der Sportgruppen und vergibt Nutzungszeiten der Sportanlagen.

Um den Begegnungsverkehr in und um die Sportstätte zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich zu vermeiden. Die Nutzungszeiten sollen wann immer möglich so geplant werden, dass zwischen den Gruppen kurze Pausen sind.

Der Verein erstellt zur Einhaltung der Nutzungszeiten einen neuen Hallenbelegungsplan bzw. Platzbelegungsplan, der strikt eingehalten werden muss.

2. Unterweisung

Vor der Nutzung ist es wichtig, dass jeder Sportler die aktuell gültigen Regeln beim Sport kennt. Dazu werden alle Sportler vor der Teilnahme am Sportbetrieb über die jeweils gültigen Hygiene- und Corona-Regeln unterwiesen.

Alle Sportler sind darüber hinaus angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Da sich die Viruslage und damit auch die Corona-Verordnungen schnell ändern, sind die ÜL verpflichtet, sich über den jeweils aktuellen Stand der Verordnungen und dieses Konzepts und Hygieneplans vor jeder Übungsstunde selbstständig zu informieren und Änderungen an die Sportler zu kommunizieren.

3. Dokumentationspflicht

Zum Nachweis von Infektionsketten erstellt der Übungsleiter/Übungsleiterinnen, die Trainer/Trainerinnen, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste mit Namen, Adresse, und Tel.-Nr. sowie Datum und Zeit der Teilnahme. Zudem muss dokumentiert werden, dass alle Teilnehmer tagesaktuell getestet, bzw. geimpft oder genesen sind.

Die Teilnehmerliste muss in der Geschäftsstelle (oder über den Briefkasten der Turnhalle) abgegeben, muss 4 Wochen aufbewahrt werden und werden danach vernichtet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Sollte es während des beim Sportbetrieb zu einem Kontakt zu einem Covid-19-Infizierten gekommen sein, so kann das Gesundheitsamt oder die Ortspolizeibehörde die erfassten Daten anfordern und trotz Einhaltung aller Maßnahmen Absonderung oder Quarantäne anordnen.

4. Teilnahmeausschluss

Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer positiv auf Covid19 getesteten Person hatten, dürfen nicht im Sportbetrieb teilnehmen.

Personen, die unter Quarantäne oder Absonderungspflicht stehen, dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

Personen, die Kontakt zu Covid19-Verdachtsfällen hatten, werden gebeten ebenfalls auf die Teilnahme am Sportbetrieb zu verzichten.

Personen mit Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Turnhalle soll der Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Meldepflicht

Der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Turnhalle ist dem Vereinsvorstand umgehend zu melden.

Erkrankt ein Sportler innerhalb 7 Tage nach der Benutzung der Turnhalle an COVID-19, so (zusätzlich zum Gesundheitsamt) ist der Vereinsvorstand umgehend zu informieren.

6. Zugangsvoraussetzung

In geschlossenen Räumen ist die Teilnahme am Sportbetrieb und der Zugang zur Sportanlage nur gestattet, wenn die Person eine der 3G Anforderungen erfüllt. Diese sind:

Geimpft:

Asymptomatische Person mit Impfnachweis. Z.B.:

- Vollständige Impfung (mind. 14 Tage nach der letzten Impfung) oder
- Genesene Covid-Infektion und eine Impfung

Genesen:

Asymptomatische Person mit Genesenennachweis. Z.B.:

- positiver PCR-Test mind. 28 Tage, max. 6 Monate alt

Getestet

Asymptomatische Person mit einem Test der

- von einem Testzentrum vorgenommen wurde oder
- im Rahmen einer betrieblichen Testung erfolgte oder
- vor Ort unter Aufsicht des ÜL stattfindet.¹
(Nur im Notfall nur nach Absprache mit dem ÜL)

Zulässig sind

- PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder
- Antigen-Schnelltests nicht älter als 24 Stunden.

Außerdem sind

- Kinder vor dem 6. Geburtstag oder
- Kinder vor der Einschulung oder
- Schülerin oder Schüler einer Grundschule, weiterführenden Schule oder einer beruflichen Schule

getesteten Personen gleichzustellen und müssen keinen Test nachweisen.

Im Freien:

Findet der Sport im Freien statt, kann auf die 3G Anforderungen verzichtet werden.

Nachweis:

Die ÜL sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise verpflichtet. Bei einem Impfnachweis genügt eine einmalige Überprüfung durch den ÜL, Testnachweise sind vor jeder Übungsstunde zu prüfen.

Schüler weisen den Schulbesuch durch einen Schülerschein oder entsprechende Bescheinigung nach. Bei Kindern, die aufgrund ihres Alters den Schulbesuch glaubhaft machen können, braucht vom ÜL kein Nachweis geprüft zu werden.

Die Überprüfung der Nachweise wird in der Teilnehmerliste dokumentiert.

¹Ein ÜL darf sich nicht selbst testen. ÜL dürfen sich jedoch gegenseitig testen.

7. Teilnahmeregeln

Vor und nach dem Sportbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen anderen Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten werden.

Während des Sportbetriebs sollte wann immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen anderen Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten werden.

Jeder Kontakt ist auf ein Minimum zu reduzieren.

In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden, wann immer kein Sport ausgeübt wird. Nur während der Sportausübung darf auf diese verzichtet werden. Kinder vor dem 6. Geburtstag sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Wir bitten um gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Halle, nach dem Toilettengang durch Händewaschen mit Seife oder durch Händedesinfektion. Wir bitten um Einhaltung der Husten- und Niesetikette.

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist gestattet. Die ausgewiesenen Personenobergrenzen sind dabei zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass bei An- und Abreise auch außerhalb der Sportstätte die jeweils gültigen Abstandsregelungen der CoronaVO eingehalten werden.

Ggf. sind zur Einhaltung der Gruppenbegrenzung durch den ÜL vorab Absprachen oder Einteilungen nötig. Den Übungsleitern steht es frei die Gruppengröße einzuschränken, wenn dies ein für einen gefahrlosen Sportbetrieb förderlich ist.

Sind mehrere Gruppen gleichzeitig in einer Sportanlage, ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Gruppen zu achten. Eine Vermischung von versch. Trainingsgruppen ist untersagt.

Die ÜL sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Der ÜL ist berechtigt Sportler vom Sportbetrieb auszuschließen, wenn diese sich nicht an die Regelungen halten.

Sollten die Regelungen von einer Sportgruppe nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und die Sportgruppe erhält ein Nutzungsverbot.

8. Hygieneplan Turn- und Festhalle Faurndau

Zeitlicher Abstand

Die Trainingszeiten einzelner Gruppen in der Halle sind so festzulegen, dass Begegnungen zwischen den Gruppen minimiert werden.

Hygiene Sportgeräte

Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach jeder Nutzung durch den jeweiligen Nutzer gereinigt werden. Dazu wird entsprechendes Reinigungsmaterial vom Verein zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam genutzte Sportgeräte wie z.B. Bälle werden nach dem Gebrauch gereinigt. Nutzer von solchen Sportgeräten desinfizieren sich nach der Benutzung die Hände.

Lüften

In der Nutzungspause zwischen den Sportzeiten kann die Turnhalle gelüftet werden, sofern dies möglich ist. Zudem ist die automatische Lüftungsanlage so eingestellt, dass eine ausreichende Durchlüftung auch während des Sports gewährleistet ist.

Reinigung

Die Turnhalle wird montags bis freitags regelmäßig gereinigt. Am Wochenende findet keine Reinigung statt. Sportgruppen müssen selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen.

Die Toiletten werden täglich (montags bis freitags in der Regel abends nach der letzten Nutzung) gereinigt. In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Umkleiden / Sanitärbereich

Durch Sperrung einzelner Plätze in Umkleiden, Toiletten und Duschen wird sichergestellt, dass sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Umkleiden/Toiletten/Duschen aufhalten und der Mindestabstand eingehalten wird.

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist gestattet. Die Räume sind mit entsprechenden Personenobergrenzen markiert, die einzuhalten sind.

Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden, wann immer kein Sport ausgeübt wird. Nur während der Sportausübung darf auf diese verzichtet werden. Kinder vor dem 6. Geburtstag sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

9. Referenzen

Dieses Konzept berücksichtigt zur Erstellung die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der ab 16.08.2021 gültigen Fassung.

Gezeichnet

Der Vorstand des TV Faurndau 1883 e.V.

15.08.2021